



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2012 Nr. 25](#)
Veröffentlichungsdatum: 19.09.2012
Seite: 642

I

Bestimmung der zuständigen Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung zum Hochwasserschutz an der Glenne RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - IV-8 – 611/5- 100 60 v. 19.9.2012

770

Bestimmung der zuständigen Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung zum Hochwasserschutz an der Glenne

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz - IV-8 – 611/5- 100 60
v. 19.9.2012

1.

Die Bezirksregierung Arnsberg plant und erstellt den Hochwasserschutz an der Glenne. Das Vorhaben bedarf der Planfeststellung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Die Planung betrifft im Osten die Stadt Lippstadt (Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg), im Westen ist die Gemeinde Wadersloh (Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster) betroffen.

2.

Für das die örtliche Zuständigkeit der Kreise Soest und Warendorf berührende Vorhaben „Erstellung des Hochwasserschutzes Glenne“ wird gemäß §140 Absatz 2 Nummer 1 des Wassergesetz-

zes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) der Kreis Soest zur zuständigen Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung zum Hochwasserschutz an der Glenne gemäß § 68 WHG bestimmt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- **MBI. NRW. 2012 S. 642**